

„MESSE“ - ANGEBOT & LEISTUNGSKATALOG zur Ausarbeitung und Umsetzung von Optimierungsvorschlägen für das Finanzierungspotential

Auftraggeber: Gemeinde Laab im Walde
Schulgasse 2, 2381 Laab im Walde

Auftragnehmer: FRC - Finance & Risk Consult GmbH, Bergstraße 10, 7000 Eisenstadt und Birkengasse 53, 3100 St. Pölten (FRC)

Nach Auftragserteilung erbringt der Auftragnehmer folgende Leistungen für den Auftraggeber:

- Bestandsanalyse des bestehenden Finanzierungspportfolios
 - Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen
 - Erstellen eines Analyse- und Optimierungsberichtes
 - Besprechung mit den Verantwortlichen der Gemeinde
 - Umsetzung der Optimierungen

Honorar

- **Einmalige Bearbeitungsgebühr:** EUR 0,00 (statt 1.000,00) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
 - **Erfolgshonorar** in Höhe von 12% von der Gesamtersparnis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Erfolgshonorar setzt sich aus Zinsgutschriften für die Vergangenheit, der konkreten Zinsersparnis für die restliche Vertragsdauer sowie, bei Umstellung auf Fixzinssätze, aus einem Teil des Wegfalls des Zinsänderungsrisikos zusammen.

Der Auftrag läuft unbefristet und wird nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen möglichst zeitnah abgearbeitet. Er gilt auch für mit der Gemeinde mehrheitlich verbundene Einheiten (zB. für GmbH, Verband)

MESSEANGEBOT September 2021: Kunden, die im Rahmen der Kommunalmesse vom 15. – 16.9.2021 in Tulln ihre Visitenkarten hinterlassen haben und nachfolgend die einmalige Analyse des kommunalen Finanzierungspotfolios inkl. Umsetzung der Optimierungen beauftragen, wird die Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 1.000 zur Gänze erlassen.

Annahmeerklärung durch Auftraggeber:

Gemeinde LAAB im WALDE
2381 Laab im Walde, Schulgasse 2
Tel.: +43 (2239) 2206
Email: gemeinde@laab.gv.at

Leb im W
Ort, Datum

Kunde / Gemeinde (Stempel/Unterschrift)

Unterschriebenes Angebot bitte an support@frc-consult.com übermitteln.

AUFRAGSBEDINGUNGEN

Informationen über FRC: Die FRC-Finance Risk Consult GmbH („FRC“), Bergstraße 10, 7000 Eisenstadt und Birkengasse 53, 3100 St. Pölten verfügt über die Gewerbeberechtigungen zur gewerblichen Vermögensberatung mit Berechtigung, nach § 1 Z 44 WAG 2018 als vertraglich gebundener Vermittler tätig zu werden (GISA 28635871) sowie zur Unternehmensberatung (GISA 28578727).

Zustandekommen des Auftrags: Der gegenständliche Auftrag an FRC kommt zustande, sobald das unterschriebene Angebotsformular vom Kunden an FRC rückübermittelt wird.

Vergütung: Das Honorar über die Bearbeitungsgebühr wird nach Fertigstellung der Bestandsanalyse zur Verrechnung gebracht. Die Bearbeitungsgebühr ist unabhängig davon, ob der angestrebte Erfolg erzielt werden kann oder nicht. Sollte keine Verarbeitungsgebühr vereinbart worden sein (**Messeangebot**), wird auch keine Verarbeitungsgebühr verrechnet. Bei einem vorzeitigen Abbruch durch die Auftraggeberin vor Fertigstellung der Bestandsanalyse wird zusätzlich die Pönale von EUR 3.000 zur Verrechnung gebracht. Es wird nach Abschluss der Umsetzung im „Erfolgsfall“ ein **Erfolgshonorar** verrechnet. Das **Erfolgshonorar beträgt 12% der Gesamtersparnis** des Kunden zuzüglich gesetzlicher USt. Das Erfolgshonorar setzt sich aus Zinsgutschriften für die Vergangenheit, der konkreten Zinsersparnis für die restliche Vertragsdauer sowie, bei Umstellung auf Fixzinssätze, aus einem Teil des Wegfalls des Zinsänderungsrisikos oder sonstigen Vorteilen zusammen. Bricht die Auftraggeberin den Auftrag aus internen Gründen nach Fertigstellung der Bestandsanalyse einseitig ab, so hat die Gemeinde das Erfolgshonorar auf der Basis des ermittelten Potentials zu entrichten.

Datenschutz: Die Auftragnehmerin ist gemäß der Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden kurz „DSGVO“ genannt) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten als datenschutzrechtliche Verantwortliche einzustufen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der gegenständlichen Beratungsleistungen zu verarbeiten (auch in elektronisch Form), durch Dritte verarbeiten zu lassen und an Dritte weiterzugeben. Die der Auftragnehmerin überlassenen Materialien (insbesondere Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der gegenständlichen Beratungsleistungen, auf Wunsch der Auftraggeberin, der Auftraggeberin übergeben oder unwiederbringlich vernichtet. Die Auftragnehmerin ist jedenfalls berechtigt, Kopien der Materialien davon aufzubewahren soweit sie diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation ihrer Beratungsleistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbülich ist. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter (allenfalls vertraglich) zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes (im Folgenden kurz „DSG“ genannt) und wird allfällige beigezogene Dritte gleichfalls hierzu verpflichten. Die Auftraggeberin sichert der Auftragnehmerin zu, dass die Auftraggeberin alle datenschutzrechtlichen Betroffenen (insbesondere Mitarbeiter der Auftraggeberin), von denen personenbezogene Daten durch die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin weitergegeben werden, über die Weitergabe und Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtskonform informiert und alle datenschutzrechtlichen Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO den Betroffenen zur Verfügung stellt. Sofern die Auftragnehmerin die Auftraggeberin dabei unterstützt, jene Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, welche die Auftraggeberin als datenschutzrechtlich Verantwortliche treffen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, den tatsächlichen Aufwand für die Unterstützungsleistungen an die Auftraggeberin zu verrechnen.

www.frc-consult.com
support@frc-consult.com



Sonstige Bestimmungen: Die Auftragnehmerin haftet gegenüber der Auftraggeberin lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Auftragnehmerin für schlicht grob fahrlässiges Verhalten und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet weiters – ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Die Haftung der Auftragnehmerin für der Auftraggeberin allfällige entstehende Schäden ist darüber hinaus mit dem Betrag der Bearbeitungsgebühr der Höhe nach begrenzt. Ist keine Bearbeitungsgebühr vereinbart so ist die Haftung mit EUR 500 der Höhe nach begrenzt. Für den Abschluss und die Abwicklung des Auftrages gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz der Auftragnehmerin. Es bestehen keine Nebenvereinbarungen. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind ausschließlich wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen im Wege einer beidseitig unterfertigten Urkunde, oder aber unter ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung per E-Mail erfolgen. Sollten Teile der Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, gilt der jeweils unwirksame Teil durch eine solche Vereinbarung als ersetzt, die vernünftige und redliche Parteien nach dem gemeinsam angestrebten Zweck in diesem Fall treffen würden. Der Kunde erteilt sein jederzeit widerrufbares Einverständnis im Sinn des § 107 TKG zur Kommunikation im Wege von E-Mail, zum Erhalt von telefonischen Mitteilungen und dem Erhalt von elektronischer Post einschließlich FAX mit Bezug auf Dienstleistungen von FRC.

Eisenstadt/St. Pölten, Okt-21